

Crimmitschau, den 14.05.2022

Satzung

Des 1.Anglervereins Crimmitschau e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 1.Anglerverein Crimmitschau e.V. (nachfolgend „Verein“ genannt) und ist gemäß § 21 BGB als nicht wirtschaftlicher Verein unter der Nummer VR 71379 beim Amtsgericht Chemnitz im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Crimmitschau.
3. Der Verein verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann Mitglied in anderen Verbänden und Institutionen werden, soweit dies dem Vereinszweck i. S. d. §2 entspricht.
6. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§2

Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Crimmitschau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Ziel des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit und zur Sicherung aller Formen des nachhaltigen Angelns unter Beachtung des dazugehörigen Tierschutzes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Durchführung der Hege und Pflegemaßnahmen gemäß Sächsischem Fischereigesetzes an Vereins- und Verbandsgewässern und Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer und heimischer Fischbestände,
 - den Schutz und den Erhalt einer artenreichen und gesunden Pflanzenwelt und freilebenden, heimischen Tierwelt um und in den Gewässern sowie die Abwehr

schädlicher Einflüsse,

- die Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung, und Renaturierung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufs,
- die Förderung und den Erhalt des waidgerechten Angelns,
- die Förderung der Jugendarbeit und der Jugendbildung
- die aktive Mitarbeit und Vertretung der Interessen der Angler in allen Umwelt-, Natur-, und Artenschutzfragen sowie Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen/ Vertretungen (Verbänden, Behörden, wissenschaftliche Einrichtungen u. a.),
- Beratung und Schulung der Vereinsmitglieder in Fragen des waidgerechten Angelns, des Umwelt-, Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes, der Hege und Pflege gemäß Sächsischem Fischereigesetz, zu gefährdeten Fischarten und Artenschutzmaßnahmen und zur Schaffen und zum Erhalt von Biotopen an Gewässern,
- die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse der der Vereinstätigkeit sowie der Erhalt der Traditionspflege des Angelns, des Vereinslebens und der Vereinskultur.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

6. Ehrenamtszuschalen und Übungsleiterzuschalen nach den geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes und den darin festgelegten maximalen Höhen können an Mitglieder gezahlt werden, insofern diese Zahlungen dem Satzungszweck und dessen Verwirklichungen entsprechen. Regelungen dazu sind in einer gesonderten Finanzordnung des Vereins festzulegen.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 9.Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt, und dessen Wohnsitz sich in Crimmitschau und den Umlandgemeinden befindet.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Mitglieder vor Vollendung des 18.Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Als fördernde Mitglieder, die das angeln nicht betreiben, können volljährige Personen werden. Sie erhalten keine Angelberechtigung.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Antrag ist spätestens vor Versammlungsbeginn an den Versammlungsleiter einzureichen. Neuaufnahmen von Mitgliedern erfolgt in der ersten Mitgliederversammlung des Kalenderjahres in den Verein.

Absolventen des Fischereischeinlehrgangs im Frühjahr, mit gültigem Fischereischein, können in der Mitgliederversammlung im Mai aufgenommen werden.

Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

Die Aufnahmegebühr beträgt 100 €, bis zum Vollendeten 18.Lebensjahr 35€ und bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 25€.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod

2. Durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht der Austritt nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
3. Durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - Gegen die Regeln der Satzung, gegen geltende Regeln des Angelns und der Fischerei oder gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.
 - Wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - Gegen fischereiliche Vorschriften des Verbandes oder des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - Wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Dazu wird das betroffene Mitglied zur entsprechenden Vorstandssitzung schriftlich eingeladen. Gegen die Entscheidung ist die Anhörung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und Vereinseigentum sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt einheitlich für alle Mitglieder 20€ jährlich zuzüglich der an den Dachverband Anglerverband " Südsachsen Mulde / Elster " e. V. abzuführenden Betrags

Die Beitragszahlung für alle Mitglieder erfolgt bis zur 2. Mitgliederversammlung im Jahr.

§ 6

Disziplinarstrafen

Statt des Ausschlusses kann die Vorstandshaft in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten
- Zahlung von Geldbußen bis 100 €
- Verweis mit oder ohne Auflagen
- Verwarnung mit oder ohne Auflagen

- mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Gegen Entziehung von Vereinsrechten oder die Zahlung von Geldbußen ist die Anhörung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Verbandsgewässer weidgerecht zu beangeln, soweit sie im Besitz eines gültigen Fischereischeines und einer Gültigen Angelberechtigung sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verband festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung bei anderen Mitgliedern zu achten.
2. Zweck und Aufgabe des Vereines zu erfüllen und zu fördern und dazu pro Jahr 5 Arbeitsstunden oder ähnliches zu leisten. Passive Mitglieder, Rentner und Pensionäre, sind nicht verpflichtet die Arbeitsstunden zu leisten.
Nicht geleistete Arbeitsstunden sind in der Regel pro Stunde mit 10€ zugunsten des Vereins abzugelten.
3. Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige Beschlossene Verpflichtung zu erfüllen.

§ 8

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung **zur Vorstandschaft**

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1.Vorstand

2. Dem 2. Vorstand
3. Dem Schriftführer
4. Dem Schatzmeister
4. Dem Gewässerobmann
5. Dem Jugendwart
6. Dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeiten, Organisation und Verwaltung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks gerichtet sein.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1. bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Zur Mitgliederversammlung:

Mitgliederversammlungen finden mindestens 4x im Jahr, nach einem von der Vorstandschaft zu bestätigenden zeitlichen Turnus statt oder auf Beschluss der Vorstandschaft. Sie werden durch den Vorstand einberufen, die Mitglieder werden bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Dabei sind jährlich entgegenzunehmen:

- Bericht der Vorstandschaft und der Kassenprüfer.

Bei der Behandlung einer Wahlperiode sind weiterhin vorzunehmen:

1. Entlastung der Vorstandschaft
2. Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die Frist dazu beträgt 4 Wochen.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten. Sie werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden aufbewahrt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bereits bei der Einberufung der ersten Mitgliederversammlung kann, für den Fall, dass diese nicht beschlussfähig ist, zugleich eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die zweite Mitgliederversammlung ist jedoch spätestens acht Wochen nach Abhaltung der ersten Mitgliederversammlung einzuberufen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, zum Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke schriftlichen einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die eingetragenen, vertretungsberechtigten Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte

Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Anglerverband Südsachsen Mulde/ Elster e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund auflöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Krimm. Ischaer den 14.05.2022 